



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 4. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales
vom 4. Mai 2023

Öffentliche Sitzung

2) Unterstützungsleistungen für Kommunen / Stärkungspakt NRW

597-2020/2025

Sachverhalt:

In Folge des russischen Angriffskriegs steigen deutschlandweit die Preise für Energie und Lebensmittel. Viele Menschen, vor allem mit geringem Einkommen, sorgen sich um die Sicherung ihres täglichen Bedarfs, aber auch Einrichtungen der sozialen Infrastruktur stehen vor großen Herausforderungen.

Die Landesregierung stellt den Kommunen im Rahmen des „Stärkungspakt Nordrhein-Westfalen – gemeinsam gegen Armut“ für das Jahr 2023 ein umfangreiches Unterstützungsprogramm vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation in Höhe von 150 Millionen Euro zur Verfügung. Die Höhe der Unterstützungsleistung richtet sich nach der Anzahl der Mindestsicherungsbezieher/-innen in den jeweiligen Kommunen. Unter Mindestsicherungsbezieher/-innen sind finanzielle Hilfen des Staates gemeint, die zur Sicherung des Existenzminimums an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden. Dazu zählen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II), Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII), laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Gemeinde Niederkrüchten erhält zum Ausgleich für im Jahr 2023 anfallender Mehrausgaben eine Unterstützungsleistung in Höhe von 45.612,00 Euro.

Die Unterstützungsleistung wird in Form einer Billigkeitsleistung bis zum 31. Dezember 2023 gewährt. Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Förderung zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können.

Die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel können von der Gemeinde Niederkrüchten entweder selbst für eigene Einrichtungen verwendet und/oder ganz oder teilweise an Träger der sozialen Infrastruktur im Wege der Beleihung weitergeben werden. Voraussetzung für die Weiterleitung von Mittel ist, dass es sich um juristische Personen handelt und die Mittel nach Maßgabe der Richtlinien des Stärkungspakt NRW zweckentsprechend verwendet werden.

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sind z. B. Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Lebensmittelverteiler, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Schutzräume für Alkohol und Drogen konsumierende Personen, medizinische Versorgungsangebote für Personen ohne festen Wohnsitz oder ohne Krankenversicherungsschutz, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc., aber auch Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerke in Quartieren. Die vorgenannten Einrichtungen können für bereits bestehende Angebote zur sozialen Infrastruktur Unterstützungsleistungen zur Finanzierung der laufenden Ausgaben erhalten.

Hierzu zählen:

- Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtungen (z. B. Miet- und Mietnebenkosten, Strom- und Heizkosten, Müllentsorgung)
- Sachausgaben, die für den Betrieb und / oder für die Durchführung einzelner Angebote / Maßnahmen benötigt werden (wie z. B. für den Einkauf von Lebensmitteln und Verbrauchsgütern, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Handschuhen, Masken, Besteck, Einmal- oder Mehrweggeschirr, Küchenutensilien etc.)

Weitere Informationen, z. B. welche Einrichtungen darüber hinaus mit den zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt werden können, Informationen über Bemessung der Mittel, Verwendungsnachweise, Dauer und Zeitraum des Programms, Termine und Stichtage können der als Anlage beigefügten Begleitinformation zur Richtlinie des Stärkungspakt NRW entnommen werden.

Die Gemeinde Niederkrüchten muss dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erstmalig zum Stichtag 30. Juni 2023 den geplanten Einsatz der Mittel gegenüber anzeigen. Zum Stichtag 30. September 2023 ist dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über den Einsatz der Mittel zu berichten. Mittel, die bis zum 30. September 2023 nicht bereits fest und nachweisbar verplant sind, sind bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen. Verplante, jedoch nicht verausgabte Mittel sind bis zum 31. März 2024 zurückzuzahlen.

Aufgrund der Vielzahl verfahrensrechtlicher Fragestellungen der Kommunen zum förderunschädlichen Einsatz der Unterstützungsleistung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gegenüber den Kommunen schriftlich mitgeteilt, dass es sich bei den förderfähigen Ausgaben immer um zusätzliche, krisenbedingt entstandene Mehrausgaben handeln muss. Ausgaben des laufenden Betriebs wie Mietkosten, Strom- und Heizkostenabschläge oder ähnliches können grundsätzlich nicht mit der Unterstützungsleistung abgedeckt werden.

Um die Bedarfe von Trägern der sozialen Infrastruktur zu ermitteln, hat die Verwaltung bereits Gespräche mit potentiell anspruchsberechtigten Trägern wie beispielsweise der Niederkrüchtener Tafel e. V. aufgenommen. Die hier ermittelten Bedarfe beziehen sich ausschließlich auf den zusätzlichen Einkauf von Lebensmitteln, da die zur Verfügung gestellten Lebensmittel teilweise nicht ausreichend waren, um die gestiegene Nachfrage von Bedürftigen vollends befriedigen zu können und die Niederkrüchtener Tafel e. V. daher vereinzelt Hilfebedürftige ablehnen bzw. einen Aufnahmestopp verhängen musste.

Die Verwaltung schlägt vor, der Niederkrüchtener Tafel e. V. für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 Mittel in Höhe von insgesamt 12.000,00 Euro zum Einkauf von zusätzlichen Lebensmitteln aus dem Unterstützungsprogramm weiterzuleiten, um damit die hohe Nachfrage der Bedürftigen befriedigen zu können.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine nicht zweckentsprechende Verwendung von weitergeleiteten Mitteln zu Lasten der Kommune geht und von dieser zu erstatten sind.

Beratungsverlauf:

Herr Janßen erläutert die Bedingungen des finanziellen Unterstützungsprogramms des Landes NRW und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Degenhardt, Jeurißen,

Lucht und Meisel zur vorgeschlagenen Weiterleitung der finanziellen Mittel an die Niederkrüchter Tafel e. V., zu weiteren Fördermöglichkeiten und zur verfahrensmäßigen Abwicklung des Stärkungspakts.

Beschlussvorschlag:

Der Niederkrüchter Tafel e. V. werden aus dem Unterstützungsprogramm „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 Mittel in Höhe von insgesamt 12.000,00 Euro zum Einkauf von Lebensmitteln weitergeleitet. Darüber hinaus soll die Verwaltung prüfen, ob weitere Träger der sozialen Infrastruktur in der Gemeinde Niederkrüchten die Anspruchsvoraussetzungen aus den Richtlinien erfüllen, um Mittel aus dem Unterstützungsprogramm erhalten zu können.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)